

differendam absolutionem poenitenti, qui relapsus est ex intrinseca fragilitate, quia in tali poenitente magis sperandum profuturam fore gratiam sacramenti, quam dilationem absolutionis.“ Die Zeitschrift selber, aus welcher wir diesen Fall zur Besprechung genommen haben, beklagt mit Recht, daß die Kinder häufig so spät zur ersten heil. Communion zugelassen werden, nachdem sie oft schon verdorben sind, während sie in Kraft dieses hochheiligen Sacramentes vor dem Verderben sich hätten schützen können. Aber, fragen wir, wird das Kind jetzt besser werden, wenn man es von beiden Sacramenten, der Buße und des Altars, ausschließt? Woher soll es die Kraft nehmen? „In peccata facile recidentibus, sagt das Rit. Rom., utilissimum fuerit consulere, ut saepe confiteantur et si expediat, communicent.“ Ergo Rituale, bemerkt dazu der hl. Alphonsus (l. c. n. 464), dum dicit remedium frequentis confessionis utilissimum esse facile recidentibus in peccata, supponit pravam habitum ab eis non adhuc esse avulsum; sed hoc non obstante docet, gratiam sacramenti multum conferre ad emendationem.“

Oder meint man vielleicht ein recidives Kind sei schwer actu zu disponiren? Meistens leichter als andere nicht recidive Sünder. Und Suarez sagt (De poenit. disput. 32 sect. 2): „Non oportet, ut confessor sibi persuadeat et judicet etiam probabiliter ita esse futurum (ut poenitens a peccato se absteineat); sed satis est, ut existimet, tunc habere tale propositum, quamvis post breve tempus illud sit mutaturus.“ Ita doctores omnes.

Wir wollen keineswegs der facilitas absolvendi, wie sie heute häufig herrscht, das Wort reden — aber jansenistische Ideen mögen für immer begraben sein.

Dieburg (Großherz. Hessen).

Dr. Pragmarer.

VIII. (Ghesfall aus einem Romane.) Das Wiener „Vaterland“ brachte im Jahrgang 1886 einen Roman, in welchem zwei sonderbare Gheschließungen vorkamen. Eine Prinzessin wurde fern von ihren Verwandten mit ihrer Milchschwester von bauerlicher Abkunft erzogen. Die geborne Prinzessin hat eine Abneigung vor ihren Standesgenossen, will auf alle Adelsvorzüge verzichten, um einen jungen Doctor, der ihr das Leben gerettet, heiraten zu können. Die Milchschwester hingegen will hoch hinaus, sie spielt die Rolle der Prinzessin und heiratet schließlich unter deren Namen den Herzog. Nur die vier Brautleute wissen die Wahrheit. Die Welt meint, die Herzogin sei die geborne Prinzessin, die Doktorin aber von bauerlicher Abkunft. An diese romantische Geschichte knüpft ein Correspondent der „Correspondenz“ des Wiener Priestervereines folgende Fragen: 1. War eine giltige Ehe bei der obgenannten Verwechslung

möglich? 2. Wäre in Oesterreich zwischen Katholiken eine kirchlich und staatlich gültige Ehe möglich, wenn ein Theil seinen wahren Namen und Stand und seine Abstammung verschweigt, einen fremden Namen vorgibt und diesen durch fingirte oder anderen Personen gehörige Urkunden documentirt? Hierauf erhielt er folgende Antwort:

Auf die erste Frage ist zu antworten, daß die beiden in casu geschlossenen Ehen unbedingt gültig sind, weil ja, wie ausdrücklich angegeben ist, die vier Brautleute von der Verwechslung wissen, ein Irrthum derselben also gar nicht vorliegen kann. Daß die übrige Welt im Irrthum sich befindet, tangirt ja die Einwilligung in die Ehe, welche die Brautleute abgaben, ganz und gar nicht.

Bei Beantwortung der zweiten Frage aber muß man unterscheiden: Kannte der betrogene Theil den betrügenden persönlich, hatte er sonach den Willen, diese Person, von der er glaubt, sie habe diese oder jene Eigenschaften, mögen dieselben auch noch so individualisirend sein (z. B. sie sei die Erstgeborene einer bestimmten Familie, oder sei die aus den falschen Documenten eruirte Person) zu ehelichen, so ist die Ehe ohne Zweifel gültig, weil er ja die Person, welche er haben wollte, wirklich bekam, wenngleich sie die in ihr vermutheten Eigenschaften nicht hat. In diesem Falle „error non redundat in personam,“ wie das canonische Recht sich ausdrückt, der Irrthum ist nicht „in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen,“ wie es § 57 a. b. G. zur Ungültigkeit der Ehe erfordert. Daß dabei ein Betrug unterlaufen ist, ja ein Betrug von Seite eines Contrahenten zum Zwecke der Verhehlischung (dolus causam dans) ändert weder nach canonischem Rechte (cfr. die in Rutschker's Eherecht IV. § 233 und Weber's „Die kanonischen Ehehindernisse 4. Aufl.“ S. 14 ff. angeführten Fälle) noch nach österreichischem Rechte (cfr. § 59 a. b. G. und Dr. Rittner's österreichisches Eherecht § 27) das mindeste an der Gültigkeit der Ehe. Anders ist es freilich in Deutschland, wo in mehreren Ländern (z. B. Preußen, Sachsen) ein derartiger Betrug einen Grund abgibt, die Ehe für ungültig zu erklären. Cfr. Rittner l. c. Note 8.

Kannte aber der betrogene Theil den betrügenden persönlich nicht und wollte er mit einer Person die Ehe eingehen, die durch bestimmte individualisirende Eigenschaften gekennzeichnet ist, (z. B. mit der erstgeborenen einer bestimmten Familie oder mit der durch die vorgelegten Documente bestimmten Person) so ist die Einwilligung in die Ehe mit einer Person, welche sich als die also gekennzeichnete unterstellt, dieselbe aber nicht wirklich ist, ungültig. Error tunc redundat in personam (cfr. Rutschker's Eherecht IV. § 231). „Der Irrthum ist in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen“ (cfr. Rittner's österreichische Eher. § 26). In Bezug auf das Ehehinderniß des Irrthums stehen eben das canonische und das öster-

reichische Gesetz auf gleicher Basis. Eine Abweichung findet nur statt, indem das canonische Recht dem *error conditionis servilis* eine irritirende Wirkung gibt, welchen das österreichische Recht, weil es in Oesterreich keine Sklaverei gibt, nicht anerkennt, während das österreichische Recht im § 58 a. b. G. die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten zum Ungiltigkeits-Erklärungsgrunde macht, was nach canonischem Rechte nicht statthaben kann.

IX. (Die Reformel im Katechismus.) Pfarrer Dr. Keller veröffentlichte in dieser Zeitschrift (1886, II. Heft, S. 383) „über die gebräuchlichsten Reformeln“ einen Artikel, in welchem insbesondere auf die Reformeln im Eichstätter Katechismus Bezug genommen wird. Das Schöne und Gute dieses Artikels anerkennend, müssen wir doch daraus einige Sätze, welche zu irrigen Auffassungen führen könnten, ausheben und näher beleuchten.

1. Wie es nach den im Deharbe'schen Katechismus angegebenen Gründen eine dreifache Liebe gibt, sagt Dr. Keller, — *amor concupiscentiae* („weil Gott uns zum Lohne die ewige Seligkeit verspricht“); *amor gratitudinis* („weil er uns zuerst geliebt und unzählige Wohlthaten an Leib und Seele erwiesen hat“); *amor beneplacentiae* („weil er das höchste und liebenswürdigste Gut ist“); — ebenso gebe es auch eine dreifache Reue. Die erste ist die unvollkommene Reue, welche aus der Liebe des Verlangens entsteht und die Furcht vor der göttlichen Strafe zum Beweggrunde hat; die dritte ist die vollkommene Reue, welche aus der vollkommenen Liebe entspringt; die zweite aber, welche aus der dankbaren Liebe entsteht, ist die Mittelstufe, an sich noch nicht vollkommen, aber leicht und naturgemäß zur vollkommenen führend. — Ich glaube, sagte Dr. Keller, daß gerade die Reue aus dankbarer Liebe die Reue des christlichen Volkes ist und sein soll. Weil nun in den gewöhnlichen Reformeln (z. B. des Eichstätter Katechismus) dieses Motiv der dankbaren Liebe fehlt, darum müsse ein Ausdruck hinzugefügt werden, der auf Gottes Wohlthaten hinweist und die Liebe der Dankbarkeit hervorruft.

Gegen diese Behauptungen Dr. Kellers ist vor allem zu erinnern, daß Deharbe in seinem Katechismus wohl drei Beweggründe anführt, „warum wir Gott lieben sollen“, aber so weit davon entfernt ist, daraus eine dreifach verschiedene Gottesliebe abzuleiten, daß er vielmehr sogleich in der nächstfolgenden Frage die Liebe Gottes in die vollkommene und in die unvollkommene unterscheidet, und daraus dann im Beichtunterrichte den Unterschied zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Reue begründet. Ueberhaupt kennen unsere Katechismen nur eine vollkommene und eine unvollkommene Liebe und Reue; ein Mittelding zwischen beiden wäre ein